

§ 71 ZLLV 2010 Voraussetzungen für die zulässige Verwendung

ZLLV 2010 - Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Motorisierte Hänge- und Paragleiter dürfen erstmalig und in weiterer Folge im Fluge nur verwendet werden, wenn

1. ein Kennzeichen (§ 66 Abs. 2) und ein Typenschild des Herstellers gemäß § 67 Abs. 1 angebracht worden sind,
2. das Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis (Muster 3 der Anlage A),
3. die Nachprüfungsbescheinigung (Muster 7 der Anlage A),
4. das Lärmzeugnis (Muster gemäß Anlage A der ZLZV 2005) oder eine Ausnahmegewilligung gemäß der ZLZV 2005 in der jeweils geltenden Fassung und
5. die vom Hersteller herausgegebenen Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen

In Kraft seit 15.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at